

vorschriften auf Grund der GemO zu Stande gekommen, gilt er nach § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

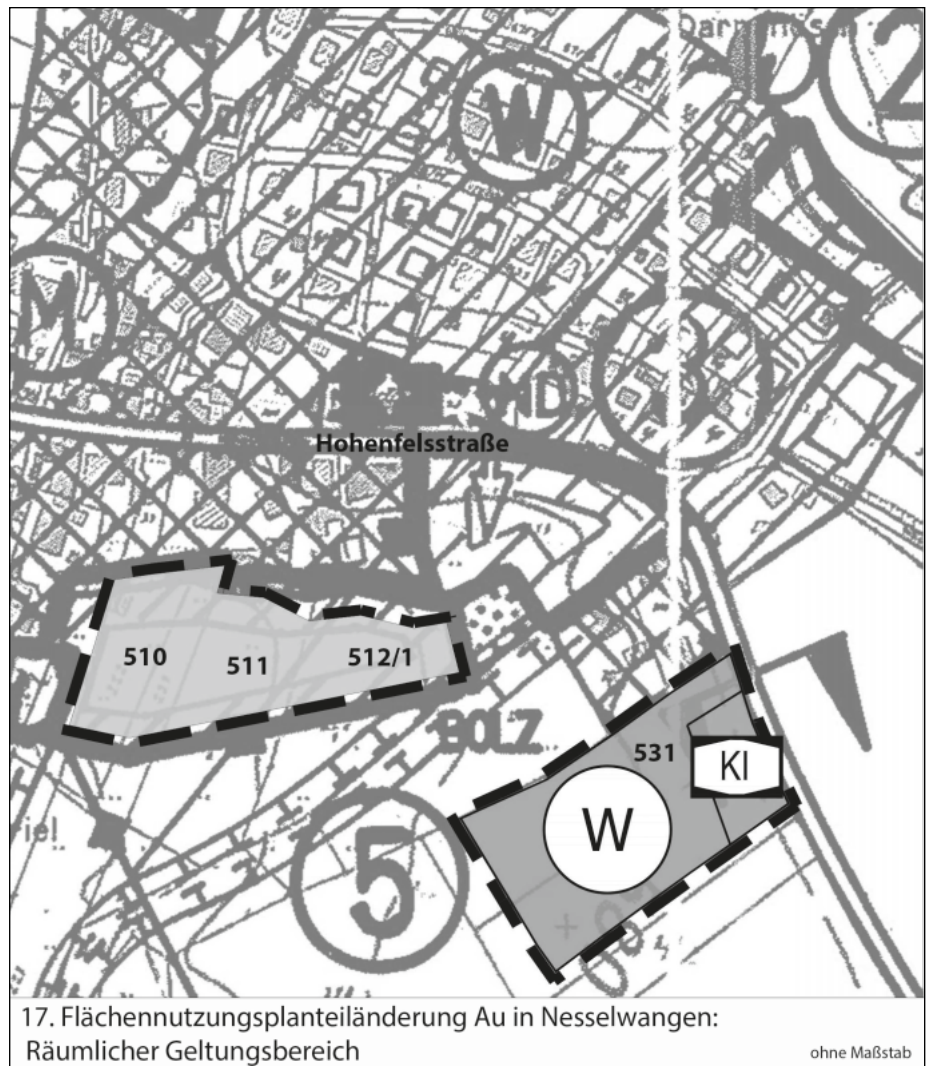
1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Teiländerung des Flächennutzungsplans verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Überlingen, 28.07.2023

gez.  
Jan Zeitler  
Vorsitzender des Gemeinsamen

Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft  
Überlingen-Owingen-Sipplingen



## Bekanntmachung von Berichtigungen des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Überlingen-Owingen-Sipplingen in der Stadt Überlingen sowie der Gemeinde Owingen

Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Überlingen-Owingen-Sipplingen hat in seiner Sitzung am 13.07.2023 insgesamt drei Berichtigungen des Flächennutzungsplans gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB beschlossen. Bei den Berichtigungen handelt es sich um Gebiete, die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan noch mit anderen Flächennutzungen dargestellt waren. In diesen Gebieten wurden Bebauungspläne gem. § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) aufgestellt und als Satzung beschlossen, die nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt wurden. Gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist in solchen Fällen der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplans anzupassen. Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlich-

keits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

Es handelt sich um folgende Gebiete bzw. Flächen innerhalb der Geltungsbereiche folgender Bebauungspläne:

### Stadt Überlingen:

- Berichtigung im Bereich des Bebauungsplans „Nesselwangen Süd“ (Satzungsbeschluss vom 10.04.2019, Bekanntmachung vom 02.05.2019)
- Berichtigung im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wohnquartier Franz-Sales-Wocheler-Weg“ (Satzungsbeschluss vom 11.05.2022, Bekanntmachung vom 19.05.2022)

### Gemeinde Owingen:

- Berichtigung im Bereich des Bebauungsplans „Kreuzstraße Süd“ (Satzungsbeschluss vom 13.07.2021, Bekanntmachung vom 24.07.2021)

Die räumlichen Geltungsbereiche der Berichtigungen sowie die Inhalte der Berichtigungen können anhand der Deckblätter auf der Homepage der Stadt Überlingen unter [www.ueberlingen.de/flaechennutzungsplan](http://www.ueberlingen.de/flaechennutzungsplan) eingesehen werden.

Die Deckblätter können zudem zu den allgemeinen Öffnungszeiten an folgender Stelle eingesehen werden:

Stadt Überlingen  
Abt. Stadtplanung und Klimaschutz  
Bahnhofstraße 4  
88662 Überlingen

Überlingen, 28.07.2023  
gez.

Jan Zeitler  
Vorsitzender des Gemeinsamen

Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft  
Überlingen-Owingen-Sipplingen